

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

**RICHTIG
VORSORGEN**

Eine
Anleitung

GARTEN

WIE FREMDES GEMÜSE
UNSERE ERNÄHRUNG
BEREICHERT

WANDERN

WO ES SICH OHNE
RUMMEL WANDERN LÄSST

Wie wir lernen, mit dem Virus zu leben

Der grosse Report rund um Grippe und Corona



ERBRECHT

Die falsche Reihenfolge

Was beim Erben der Zufall des Todesdatums bewirkt, wenn kein Testament vorliegt.

VON BENNO STUDER

Dass das Gefühl, was recht ist, nicht mit den erbrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen muss, zeigt dieser Fall:

«Meine ledige Schwester ist im letzten Oktober verstorben. Von meiner Mutter habe ich erfahren, dass sie ein Vermögen von CHF 820 000.– hinterlässt. Ich bin der einzige Bruder. Meine Eltern sind geschieden. Mein Vater hat ein zweites Mal geheiratet. Er ist diesen Januar verstorben. Vom Gericht wurde mir ein Ehe- und Erbvertrag eröffnet, den ich Ihnen beilege. Mir wurde gesagt, dass die zweite Frau meines Vaters vom Erbe meiner Schwester erbt und ich nicht erbberechtigt bin. Das kann ich einfach nicht glauben!»

Was sagt das Gesetz?

Ihre Schwester ist ledig, ohne Testament, gestorben. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz, dass Vater und Mutter nach Hälften erben, d. h. Ihre Mutter erbt CHF 410 000.– und Ihr Vater erbt ebenfalls CHF 410 000.–. Weil Ihre Eltern im Todeszeitpunkt Ihrer Schwester noch lebten, sind Sie vom Erbe Ihrer Schwester ausgeschlossen. Nach dem Tod Ihres Vaters haben Sie jedoch Anrecht auf den Pflichtteil aus seinem Erbe.

Der Einfluss des Ehevertrages

Ihr Vater hat mit seiner zweiten Ehefrau einen Ehevertrag auf allgemeine Gütergemeinschaft abgeschlossen und sie maximal begünstigt, während Sie das Minimum erhalten.

Durch den gewählten Ehevertrag stellt der Betrag von CHF 410 000.– Gesamtgut dar. Ihr Pflichtteil nach dem Tod Ihres Vaters beträgt $\frac{3}{16}$, also CHF 76 875.–. Auf diesen Betrag – errechnet auf dem Nachlass Ihrer Schwester – haben Sie Anspruch.



Was wäre, wenn ...

Hätte Ihr Vater keinen Ehevertrag abgeschlossen, wäre der Betrag von CHF 410 000.– ungeschmälert in seine Erbmasse gefallen und Ihr Pflichtteil daraus wäre $\frac{3}{8}$, also CHF 153 750.–.

Die falsche Reihenfolge

Sie haben Pech gehabt, indem Ihre Schwester vor Ihrem Vater verstorben ist. Nur auf diese Weise erbte Ihr Vater von Ihrer Schwester – und was

«Das Gefühl,
was recht ist, muss nicht
mit den erbrechtlichen
Bestimmungen
übereinstimmen.»

stossend wirkt –, die zweite Ehefrau nun CHF 333 125.– ($\frac{13}{16}$). Wäre Ihre Schwester nach Ihrem Vater verstorben, wären Sie an die Stelle des verstorbenen Vaters getreten und Sie hätten CHF 410 000.– geerbt und die zweite Ehefrau wäre leer ausgegangen!

Was hätte Ihre Schwester vorkehren können?

- Mit einem Testament hätte sie den Vater auf den Pflichtteil setzen können. Statt 50 % hätte er dann nur 25 %, also CHF 205 000.–, geerbt (die kommende Erbrechtsrevision sieht vor, dass der Pflichtteil der Eltern sogar ganz abgeschafft wird).
- In einem Gespräch mit dem Vater hätte Ihre Schwester zumindest versuchen sollen, ihn zu einem Erbverzichtsvertrag für den Fall ihres Vorversterbens zu bewegen. ●

Dr. iur. Benno Studer ist Notar,
Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com